



HESSISCHER LANDTAG

06. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 11.07.2022

Entwurf eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ der Bundesregierung – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich stellte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Bundesministerium der Justiz die Eckpunkte des neuen „Selbstbestimmungsgesetzes“ vor. Bislang kann der bei der Geburt erfolgte Eintrag des Geschlechts in das Personenstandsregister nur nach den Bestimmungen des Transsexuellengesetzes (TSG) erfolgen, wobei ein ärztliches Gutachten erforderlich ist.

Die Bundesregierung plant, das TSG durch ein neues „Selbstbestimmungsgesetz“ zu ersetzen. Das bisherige Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens entfällt dabei, es genügt eine einfache Erklärung des Betroffenen gegenüber dem Standesamt. Zur Eintragung ist weder eine ärztliche Begutachtung noch die Durchführung geschlechtsangleichender Eingriffe erforderlich. Das Gesetz soll auch ein bußgeldbewehrtes „Ausforschungs- und Offenbarungsverbot“ enthalten. Die Zugangsrechte zu privatrechtlich organisierten Bereichen (z.B. Frauenhäuser, Teilnahme an Sportwettbewerben) werden von den jeweiligen Institutionen in eigener Verantwortung geregelt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass zum Schutz vor Diskriminierung trans- und intergeschlechtlicher Personen eine „stärker durch Selbstbestimmung geprägte Regelung des Geschlechtseintrages“ erforderlich sei (→ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378>).

Mit dem geplanten Gesetz soll der amtliche Geschlechtseintrag völlig unabhängig vom biologischen Geschlecht werden und ausschließlich von der subjektiven Angabe des Betroffenen abhängig sein. Damit wird auch der gesetzlich normierte Zugang von Personen zu bestimmten Bereichen – z.B. Stelle der Frauenbeauftragten, Positionen, die nach Frauenquote besetzt werden, Haftanstalten – nicht mehr vom biologischen Geschlecht abhängig gemacht.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise soll bei Änderungen des Geschlechts- und Namenseintrags im Personenstandsregister sichergestellt werden, dass die Namensänderung auch in anderen amtlichen Dokumenten und den dazugehörigen amtlichen Unterlagen geändert wird, z.B. Führerscheine, Schulzeugnisse, Prüfungsurkunden, Heiratsurkunden, Eintragungen in Grundbüchern und Handelsregister, notarielle Urkunden etc.?
- Frage 2. Auf welche Weise soll bei Änderungen des Geschlechts- und Namenseintrags im Personenstandsregister sichergestellt werden, dass die Namensänderung auch in anderen nicht-amtlichen Dokumenten und den dazugehörigen Unterlagen geändert wird, um sicherzustellen, dass das Offenbarungsverbot eingehalten wird z.B. Arbeitszeugnisse, Gesellen- und Meisterbriefe etc.?
- Frage 3. Auf welche Weise soll nach dem neuen Gesetz sichergestellt werden, dass bei einer Namensänderung die Behörden Zugriff auf amtliche Unterlagen erhalten, die den „alten“ Namen der betreffenden Person enthalten, wenn diese ihre vormalige Identität nicht selbst offenbart, z.B. bei einer Inhaftierung, Zugriff auf das Vorstrafenregister oder bei „Verkehrssündern“ Zugriff auf die Flensburger „Punktekartei“?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesfamilienministerium und der Bundesminister der Justiz haben Medienberichten zufolge am 30. Juni 2022 Eckpunkte eines Selbstbestimmungsgesetzes vorgestellt. Nach Information des Bundesfamilienministeriums und des Bundesjustizministeriums (→ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199386/fadbdf8e5e67f9e8b4a153be3cedee14/selbstbestimmungsgesetz-infopapier-data.pdf>) dienen diese Eckpunkte als Grundlage für Gespräche mit den betroffenen Verbänden und Organisationen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Bundesregierung zu den in den Fragen 1 bis 3 angesprochenen Themen im Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen wird. Zudem wird auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 5. Juli 2022

(Drucksache 20/2552) und die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 20/2844) verwiesen. Aus der Antwort geht hervor, dass die zeitlichen Planungen innerhalb der Bundesregierung darüber, wann ein Entwurf für das geplante Selbstbestimmungsgesetz vorgelegt werden soll, noch nicht abgeschlossen sind.

- Frage 4. Auf welche Weise soll nach dem neuen Gesetz eine effektive Fahndung nach Straftätern sichergestellt werden, wenn diese nach einer Straftat ihren Geschlechtseintrag und damit ihren Namen und ihre Identität geändert haben?
- Frage 5. Soll zukünftig in öffentlichen Fahndungen der Täter bei Wechsel des Geschlechts- und Namenseintrags mit seiner ursprünglichen oder mit der „neuen“ Identität bezeichnet werden (konkret: soll z.B. nach einem Vergewaltiger entgegen dem Offenbarungsverbot mit seinem „dead name“ oder gesetzeskonform nach einer Vergewaltigerin gefahndet werden)?
- Frage 6. Wie soll nach dem neuen Gesetz zukünftig in öffentlichen Gerichtsverhandlungen verfahren werden, die sich auf Vorgänge vor einer Eintragung des Geschlechts einer der betroffenen Personen beziehen und in denen daher zwangsläufig die Tatsache der Eintragung und der frühere Name („dead name“) genannt werden muss?
- Frage 7. Wie soll nach dem neuen Gesetz zukünftig in öffentlich zugänglichen Personenverzeichnissen (z.B. bei Abgeordneten, Beamten in herausgehobener Stellung) verfahren werden, wenn während der Amtszeit die Änderung des Geschlechts- und Namenseintrags erfolgte, d.h. der Betreffende mit mehreren Geschlechtsidentitäten tätig war?
- Frage 8. Sollen nach dem neuen Gesetz zukünftig Arbeitsgeber verpflichtet werden, in der Vergangenheit ausgestellte Arbeitszeugnisse unter Verwendung des „neuen“ Namens auszustellen, um die Bestimmungen des Offenbarungsverbot einzuhalten?
- Frage 9. Wie wird mit Personen verfahren, die als Autoren, Künstler, Erfinder etc. tätig waren und dabei sowohl mit der einen wie der anderen Geschlechtsidentität tätig gewesen sind (konkret: darf ein Buchautor, der als Mann Bücher veröffentlicht hat, nach dessen Geschlechtseintrag als Frau noch im Zusammenhang mit seinem Werk mit seinem „dead name“ genannt werden)?

Die Fragen 4 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 der Kleinen Anfrage 20/8815 verwiesen.

Wiesbaden, 28. September 2022

Kai Klose